

# Handyordnung für Schulen in NRW –GGS Wiedenhof

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 09.10.2025; Neufassung und Beschluss am 08.10.2026)

## **1. Grundsätze**

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Kameras) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Dieser Beschluss gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 während der gesamten Schulzeit bis 16.00 Uhr, einschließlich der Pausen.

## **2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag**

### **2.1. Allgemeine Regelungen**

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt:

**Handynutzung von Erziehungsberechtigten und von weiteren Begleitpersonen der Schülerinnen und Schüler ist auf dem Schulgelände im Sinne der Vorbildfunktion nicht gewünscht.**

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte der Schülerinnen und Schüler ausgeschaltet oder **im Flug-/Schulmodus** sein; sie müssen in der Tasche aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrperson / des OGS-Personals untersagt.

**Bei Verlust, Schaden usw. wird keine Haftung übernommen.**

### **2.2. Sonderregelungen**

Dringende Fälle (z.B. Krankheit, Verletzung, Unterrichtsausfall):

Die Sekretärin, die Lehrkraft oder die Betreuungskraft rufen die Eltern bzw. die Notfallkontakte an. Eltern können bei Bedarf im Sekretariat / in der OGS anrufen.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen. **Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.**

## **3. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen: Verstoß Maßnahme Erstmalige Missachtung der Regeln. In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft. Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung. In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages). Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B.

heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts). In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte). Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen.

#### **4. Ausnahmen**

Medizinisch notwendige Kommunikation (z.B. mit ärztlichen Anweisungen) kann mit schriftlicher Begründung und Zustimmung der Schulleitung erlaubt werden.

Bei besonderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Ausflüge, Klassenfahrten, am letzten Schultag der 4. Klässler, ...kann die **Nutzung abweichend geregelt** werden. Dies kann nur mit **schriftlicher Begründung** und **Zustimmung der Schulleitung** erlaubt werden. **Spricht sich die Lehrkraft dagegen aus, so dürfen Handys und Smartwatches nicht an besonderen schulischen Veranstaltungen genutzt werden.**

Dabei ist auf die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte zu achten.

#### **5. Kommunikation und Transparenz**

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt und auf dem ersten Elternabend ausgelegt. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

Die Regelungen werden auf der Homepage der GGS Wiedenhof veröffentlicht und allen Beteiligten zugänglich gemacht.

#### **6. Inkrafttreten und Überprüfung**

Diese Ordnung tritt am **09.10.2025** in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarf.

#### **7. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt am 08.10.2026 in Kraft.

## 8. Erklärung der Eltern

Bitte füllen Sie diesen Abschnitt aus:

|                  |  |
|------------------|--|
| Name des Kindes: |  |
| Klasse:          |  |
|                  |  |
|                  |  |

Ich / Wir habe(n) die vorstehenden Informationen zur **Handynutzung für Schulen in NRW**  
– an der **GGs Wiedenhof** zur Kenntnis genommen.

|                                |                                |
|--------------------------------|--------------------------------|
| Name Erziehungsberechtigte/r 1 | Name Erziehungsberechtigte/r 2 |
|                                |                                |
| Unterschrift                   | Unterschrift                   |